



28.6.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

(COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Petra Kammerevert

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus **ihre Übertragung ergänzende** Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer **wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben**, unter anderem seitens Personen, die den

Geänderter Text

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert **und verändert sie noch**. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus Online-Dienste wie Simulcasting und **Webcasting sowie** Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an, **die ihre herkömmlichen linearen Angebote ergänzen. Außerdem stellen Rundfunkveranstalter fernseh- und hörfunkähnliche Programme ausschließlich oder zunächst online zur Verfügung. Dies ist immer häufiger zu beobachten und geht auf sich wandelnde Marktgegebenheiten und Verbrauchererwartungen zurück**. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze,

sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. **Fernseh- und Hörfunkprogramme werden daher zunehmend plattformunabhängig und technologieneutral verbreitet und bereitgestellt.** Seitens der Nutzer – unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen – **wächst in einem Umfeld ohne Grenzen die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen auf jedweder Plattform, die somit ihren Ursprung nicht nur im Mitgliedstaat der Nutzer, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten der Union haben können.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen ergänzen, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union.**

Rundfunkveranstalter übertragen Tag für Tag zahlreiche Stunden an Nachrichten, **Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen.** Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer

Geänderter Text

(3) Rundfunkveranstalter übertragen Tag für Tag zahlreiche Stunden an Nachrichten **und Sendungen zu aktuellen Ereignissen.** Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die Rechte in kürzester Zeit geklärt werden. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechtsproblem

Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die **die** Rechte **betreffenden Fragen** in kürzester Zeit geklärt werden, **insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme**. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

noch komplizierter macht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. **Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.**

Geänderter Text

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen wurden unter anderem durch die Richtlinie

Geänderter Text

(5) Die Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen wurden unter anderem durch die Richtlinie

2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ harmonisiert.

2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ harmonisiert. **Mit diesen Rechtsvorschriften soll vor allem ein zuverlässiger Schutz der Rechteinhaber etabliert werden.**

¹⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

¹⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

¹⁶ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

¹⁶ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG¹⁷ erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. **Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Übertragungen ergänzende Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die**

Geänderter Text

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG¹⁷ erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union.

zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme gilt und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien.

¹⁷ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

¹⁷ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Daher sollte das grenzüberschreitende Angebot von Übertragungen ergänzenden Online-Diensten und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

entfällt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Bei den ergänzenden Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr

entfällt

untergeordnet sind. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen Online-Dienste Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) *Der Grundsatz* der Vertragsfreiheit *gestattet auch weiter* eine *Einschränkung* der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser *Richtlinie* gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder

Geänderter Text

(11) *Aufgrund des Grundsatzes* der Vertragsfreiheit *und um bestehende Lizenzmodelle – etwa die Vergabe ausschließlicher Gebietslizenzen – zu unterstützen, durch die Finanzierungsmechanismen ermöglicht*

bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

werden, die für die audiovisuelle Produktion, eine optimale Verbreitung und die Förderung der kulturellen Vielfalt entscheidend sind, sollte es auch weiterhin gestattet sein, die Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Verordnung gilt, einzuschränken, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken wie Geoblocking und Geofiltering oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Zugrunde liegendes Prinzip vieler Verträge über internationale Koproduktionen ist ein Konzept, nach dem die Rechte an der Koproduktion von jedem Koproduzenten getrennt und unabhängig wahrgenommen werden, indem die Verwertungsrechte nach territorialen Gesichtspunkten unter ihnen aufgeteilt werden. Jeder Koproduzent muss bei der Wahrnehmung seiner Rechte die Rechte eines anderen Koproduzenten und die finanzielle Aufteilung zwischen den Parteien berücksichtigen. Sofern die Genehmigung einer öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung koproduzierter audiovisueller Werke durch einen Koproduzenten den Wert der Verwertungsrechte eines anderen Koproduzenten erheblich schmälern würde, könnten Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten Bestimmungen umfassen, die Umstände abdecken, unter denen der erstgenannte Koproduzent für die Erteilung der Genehmigung die

Zustimmung des letztgenannten Koproduzenten benötigt, wenn beispielsweise die Sprachfassungen der bereitgestellten Werke einschließlich synchronisierter oder mit Untertiteln versehener Fassungen der Sprache bzw. den Sprachen entsprechen, die in dem einem anderen Koproduzenten vertraglich zugeteilten Gebiet allgemein verstanden werden. Die Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten könnten deshalb – soweit mit Unionsrecht vereinbar – den Rückgriff auf technische Maßnahmen vorsehen, damit die Partei nicht in die vereinbarte territoriale Verwertung durch eine andere Partei eingreift.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Mithilfe von Direkteinspeisungstechnologien lässt sich das programmtragende Signal eines Rundfunkveranstalters ausschließlich an Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten übertragen. Die Betreiber wiederum fassen die Signale in Paketen zusammen und stellen sie ihren Kunden – oft ergänzt durch andere Dienstleistungen wie Nachholdienste, lokale Portabilität oder Streaming-Dienste, die zusätzlichen Mehrwert bringen – zur Verfügung. Die Bereitstellung von Programmen, die von den Rundfunkveranstaltern gebündelt und verwaltet werden, sorgt für einen wesentlichen Anteil der Einnahmen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten. Die Betreiber der Weiterverbreitungsdienste sollten die Rechteinhaber auch künftig unabhängig von der verwendeten Technologie vergüten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, **nicht aber** online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, **sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können** – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – **eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.**

Geänderter Text

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze **sowie über einen Internetzugangsdienst gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit **bzw.** online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. **Für** Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, **sollte diese Verordnung nur dann nicht gelten, wenn** sie – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – **keine geschlossene Umgebung gewährleisten können.**

^{1a} **Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, *geschlossene* internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU¹⁸ und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

¹⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Geänderter Text

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU¹⁸ und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

¹⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Um die Nachfrage seitens der Verbraucher zu befriedigen, sollte die Wahrnehmung der Weiterverbreitungsrechte im Sinne dieser Verordnung und der Richtlinie 93/83/EWG des Rates auch für Funktionalitäten gelten, die eng mit der linearen Übertragung verbunden sind, für die die Weiterverbreitungsrechte erworben wurden. Zeitversetzte Dienste, die gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien nur für eine bestimmte Zeitspanne während oder nach der Weiterverbreitung angeboten werden, etwa internetbasierte personalisierte Videoaufzeichnungen oder die Neustartfunktion für Fernsehsendungen, sollten als solche Funktionalitäten gelten. Eine Funktionalität, die die Online-Dienste eines Rundfunkveranstalters ersetzt, sollte nicht als Funktionalität gelten, die eng mit der linearen Übertragung verbunden ist, für die die Weiterverbreitungsrechte erworben wurden. Die Weiterverbreitungsrechte sollten deshalb bei einer solchen von einem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes angebotenen Funktionalität nicht wahrgenommen werden können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines ergänzenden Online-

entfällt

Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgegangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Rundfunkveranstalter, die ihre programmtragenden Signale über das Verfahren der Direkteinspeisung zum öffentlichen Empfang an Distributoren übertragen, sollten gemeinsam mit den Distributoren für die einzelnen und unteilbaren Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen, haften. Diese Rundfunkveranstalter und Distributoren sollten daher für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen eine Genehmigung von den betroffenen Rechteinhabern erhalten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) „Sendungen zu aktuellen Ereignissen“ eine Form des Rundfunkjournalismus mit dem Schwerpunkt auf der detaillierten Analyse und Erörterung von Meldungen, die aus der jüngsten Vergangenheit stammen

*oder zum Zeitpunkt der Ausstrahlung
aktuell sind;*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ab) „Nachrichtensendungen“ eine
Programmform mit dem Schwerpunkt auf
rein der Information dienenden und
möglichst aktuellen Meldungen, häufig
mit einer auf ein Mindestmaß
beschränkten Analyse;*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgenden Erstübertragung von **letztlich** zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte. **Online-Weiterverbreitungen fallen in den**

Geltungsbereich dieser Verordnung, sofern sie an eine konkrete Infrastruktur gebunden sind oder eine Umgebung mit einem kontrollierten Nutzerkreis gewährleisten können;

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „geschlossene Umgebung“ eine Umgebung, in der ein Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes einen Weiterverbreitungsdienst nur für eine abgrenzbare Gruppe von Verbrauchern bereitstellt;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) „Direkteinspeisung“ ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren, bei dem Rundfunkveranstalter – drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit – Punkt-zu-Punkt und ohne, dass die programmtragenden Signale während der Übertragung von der Öffentlichkeit

empfangen werden können, ihre zum öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale an Distributoren übermitteln, die diese Programme danach über Kabelnetze, Mikrowellensysteme, Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze oder ähnliche Netze unverändert, vollständig und zeitgleich der Öffentlichkeit zum Ansehen oder Anhören bereitstellen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Online-Dienste, die sich in ihrer Gesamtschau überwiegend oder ausschließlich an ein Publikum in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich die Hauptniederlassung des Rundfunkveranstalters befindet, richten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Absatz 1 beeinträchtigt nicht die Vertragsfreiheit im Urheberrecht und lässt die Rechte, die in der Richtlinie 2001/29/EG festgeschrieben sind, unberührt. Rechteinhaber und Rechthenutzer können deshalb vereinbaren, den geografischen Geltungsbereich der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip gilt, zu begrenzen, sofern sie die einschlägigen Bestimmungen beachten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vervielfältigung von

(i) audiovisuellen Werken, für die der Rundfunkveranstalter die Lizenzen von einem Dritten – darunter auch von einem anderen Rundfunkveranstalter – erhalten hat, es sei denn, diese audiovisuellen Werke werden von dem Rundfunkveranstalter, der die in Absatz 1 genannten Online-Dienste bereitstellt, in Auftrag gegeben und vollständig finanziert,

(ii) koproduzierten audiovisuellen Werken, es sei denn, diese werden vollständig von dem Rundfunkveranstalter finanziert, und

(iii) Werken oder sonstigen Schutzgegenständen im Rahmen der Übertragung von Sportveranstaltungen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit wird die Möglichkeit gewahrt, die Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip nach Absatz 1 gilt, beispielsweise durch die Vereinbarung ausschließlicher Rechte für bestimmte Gebiete einzuschränken. Sollten Beschlüsse zum Unionsrecht vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen, mit denen ausschließliche Rechte für bestimmte Gebiete gewährt bzw. durchgesetzt

werden, ist die Bestimmung in Absatz 1 hinfällig.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Überträgt ein Urheber einem Rundfunkveranstalter oder Produzenten sein Recht auf Weiterverbreitung, hat er weiterhin das Recht auf eine angemessene Vergütung für die Weiterverbreitung seines Werkes. Mit der Verwaltung dieses Rechts kann eine Verwertungsgesellschaft betraut werden, die Urheber vertritt.

Kollektivverträge oder Regelungen über operative Modalitäten oder gemeinsame Vergütungen von Rundfunkveranstaltern, Produzenten und Gewerkschaften werden durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen, sofern der Urheber eine angemessene Vergütung für die Weiterverbreitung seines Werkes erhält.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Übergangsbestimmung

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den

Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 2 Jahre – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Verwertung von Rundfunkprogrammen durch ein Verfahren der Direkteinspeisung

Rundfunkveranstalter, die ihre programmtragenden Signale über das Verfahren der Direkteinspeisung zum öffentlichen Empfang an Distributoren übertragen, haften gemeinsam mit diesen Distributoren für die einzelnen und untrennbaren Handlungen der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen. Diese Rundfunkveranstalter und Distributoren müssen daher eine Genehmigung von den betroffenen Rechteinhabern für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen erhalten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission führt bis zum [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 3 Jahre – vom OP einzusetzen] eine

(1) Die Kommission führt bis zum [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + 3 Jahre – vom OP einzusetzen] eine

Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren Ergebnisse vor.

Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren Ergebnisse vor. ***Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit einfach und effektiv zugänglich gemacht.***

ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis und unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin erstellt. Die Verfasserin erhielt bei der Erstellung des Entwurfs der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von den nachstehend aufgeführten Einrichtungen oder Personen.

Einrichtung bzw. Person
European Broadcasting Union (EBU)
European Composer and Songwriter Alliance (ECSA)
European Grouping of Societies of Authors and Composers (GESAC)
International Confederation of Music Publishers (ICMP-CIEM)
ARD
ZDF
Vodafone
Association of European Radios (AER)
Association for the International Collective Management of Audiovisual Works (AGICOA)
GSM-Association (GSMA)
European Film Agency Directors (EFADs)
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Society of Audiovisual Authors (SAA)
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom)

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 6.10.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 6.10.2016
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.3.2017
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Petra Kammerevert 25.10.2016
Prüfung im Ausschuss	28.2.2017
Datum der Annahme	21.6.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 –: 9 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dominique Bilde, Andrea Bocskor, Silvia Costa, Angel Dzhambazki, Jill Evans, María Teresa Giménez Barbat, Giorgos Grammatikakis, Petra Kammerevert, Svetoslav Hristov Malinov, Curzio Maltese, Stefano Maullu, Morten Messerschmidt, Luigi Morgano, Momchil Nekov, John Procter, Michaela Šojdrová, Martin Sonneborn, Yana Toom, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Julie Ward, Bogdan Brunon Wenta, Theodoros Zagorakis, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Krystyna Łybacka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Emma McClarkin, Martina Michels
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	David Borrelli

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ECR	Angel Dzhambazki, Emma McClarkin, Morten Messerschmidt, John Procter
PPE	Andrea Bocskor, Svetoslav Hristov Malinov, Stefano Maullu, Sabine Verheyen, Bogdan Brunon Wenta, Theodoros Zagorakis, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Michaela Šojdrová
S&D	Silvia Costa, Giorgos Grammatikakis, Momchil Nekov, Julie Ward, Krystyna Łybacka
Verts/ALE	Helga Trüpel

9	-
ALDE	María Teresa Giménez Barbat, Yana Toom
EFDD	David Borrelli
ENF	Dominique Bilde
GUE/NGL	Curzio Maltese, Martina Michels
NI	Martin Sonneborn
S&D	Petra Kammerevert
Verts/ALE	Jill Evans

1	0
S&D	Luigi Morgano

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung